Satzung des Vereins der Eltern und Förderer der Bismarckschule e.V.

Fassung vom 12.12.05

Übersicht:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Finanzielle Mittel des Vereins
§ 5 Beiträge
§ 6 Organe des Vereins
§ 7 Vorstand
§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 11 Rechnungsprüfer
§ 12 Änderung der Satzung
§ 13 Haftung
§ 14 Auflösung des Vereins
§ 15 Form der Ansprache

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Verein der Eltern und Förderer der Bismarckschule Hannover e.V." und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. 2301 eingetragen. Gründungsjahr ist das Jahr 1925.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein unterstützt tatkräftig die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Bismarckschule und fördert die Schulgemeinschaft.
3. Insbesondere unterstützt und fördert der Verein:
   - die Erziehungsarbeit, indem er zusätzliche Lehrmittel anschafft, die der Intensivierung und Bereicherung des Unterrichts dienen,
   - die über den Rahmen des Lehrprogramms hinausgehende musische, sportliche und schöpferische Betätigung der Schüler und Schülerinnen,
   - Arbeitsgemeinschaften, Fahrten und Heimaufenthalte der Klassen,
   - bedürftige Schüler und Schülerinnen, um ihnen die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu ermöglichen.

4. Die Unterstützung der Bismarckschule durch den Verein bedeutet kein Eingreifen in die Aufgaben des Schulträgers.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen - insbesondere Eltern von Schülerinnen und Schülern der Bismarckschule Hannover - sein, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

   - Austritt, der durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen hat.
   - Ausschluss, der mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes erfolgen kann, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.
   - Tod des Mitgliedes
   - Rückstand mit einem Jahresbeitrag von mehr als 2 Jahren

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche erworbenen Rechte. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen sind zurückzugeben.
5. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 4 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
   a) Jahresbeiträge der Mitglieder
   b) Stiftungen und Zuschüsse
   c) Spenden und sonstige Zuwendungen
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Über die Verwendung der Mittel kann der Gesamtvorstand Richtlinien festlegen. Im Einzelfall entscheidet der „Engere Vorstand".

4. Die vom Vorstand mit der Verwaltung des Vermögens und der Finanzmittel beauftragte Mitarbeiter (Angestellter oder Lehrer der Schule) sorgen, soweit dies der Schatzmeister nicht in eigener Zuständigkeit durchführt, unter Aufsicht des Schatzmeisters für eine geordnete Kassen- und Buchführung.

§ 5 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschließt.

Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem **engeren Vorstand** (geschäftsführenden Vorstand) und dem **Gesamtvorstand.**

1.Engerer Vorstand:

Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schulleiter. Der Schulleiter kann sich durch den stellvertretenden Schulleiter vertreten lassen. Schulleiter oder Stellvertreter gehören dem engeren Vorstand kraft Amtes an.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere obliegt ihm die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er kann im Einzelfall den Vorsitzenden ermächtigen in seinem Auftrag allein zu handeln.

Zur Abwicklung laufender Geschäfte kann er sich einer Geschäftsstelle bedienen.

2. Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und sieben Beisitzern. Unter diesen soll möglichst ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Bismarckschule sein, sowie ein Beisitzer aus dem Musiklehrerkollegiums der Bläserklasse.

Der Gesamtvorstand kann über die Verwendung der Mittel Richtlinien festlegen.

Er beschließt den Vorschlag über die Höhe der Jahresbeiträge.

Er beschließt über den Ausschluss aus dem Verein.

3. Beschlussfähigkeit:

   Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung diejenige des Stellvertreters den Ausschlag.

4. Schriftführer:

   Der Schriftführer hat über die Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, in dem die Beschlüsse vermerkt sind, anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung zu unterzeichnen.

   Die Protokollführung über die Sitzung des engeren Vorstandes regelt dieser selbst.

5. Schatzmeister:

   Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten der oder die Vorsitzende und der Schatzmeister Einzelvollmachten zu den Bankkonten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.
2. Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, die in getrennten Wahlgängen gewählt werden, ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
3. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren nach folgendem Turnus gewählt:
   - In jedem geraden Jahr: der Vorsitzende, der Schriftführer und die sieben Beisitzer
   - In jedem ungeraden Jahr: der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtsdauer durch den Vorstand ein Nachfolger gewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter lädt einmal jährlich mit einer Frist von 2 Wochen die Mitglieder schriftlich und/oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ein. Diese sollte zeitnah nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und die Entlastung das Vorstands,
- die Entgegennahme des Tätigkeiten- und Kassenberichtes,
- die Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder
4. Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, außer im Falle des § 8 (Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden), § 12 (Satzungsänderungen) und § 14 (Auflösung des Vereins).
5. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
6. Auf Antrag kann die Wahl schriftlich erfolgen.
7. Jedem Beschluss hat ein Antrag zugrunde zu liegen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der entsprechenden Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Engere Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.

Die Einladung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung verteilt bzw. abgesandt sein.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einer Amtszeit von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ist in einer Mitgliederversammlung die Wahl zweier Rechnungsprüfer erforderlich, so wird zunächst ein Prüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren und sodann ein Prüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Redaktionelle Änderungen des Textes bedürfen nicht der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, sondern können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

Erscheinen bei einer Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung in der 4. Woche danach nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Für die Übertragung des Vereinsvermögens werden zwei Liquidatoren von der Mitgliederversammlung ernannt.

$ 15 Formulierungen

Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt. Diese gilt aber gleichermaßen für die weibliche Form.